



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence, de la protection des données et de la médiation APrDM  
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation ÖDSMB

Die kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08

www.fr.ch/atprdm bzw. [www.fr.ch/oedsmb](http://www.fr.ch/oedsmb)

—  
**Referenz:** MS 2025-LV-10

## STELLUNGNAHME vom 26. Juni 2025

zuhanden des Oberamtmanns des Sensebezirks, Herr Manfred Raemy

### Bewilligungsgesuch zur Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung

von der Gemeinde Düdingen, Hauptstrasse 27, Postfach 85, 3186 Düdingen

Standort: Schulhaus Gänseberg, Gänsebergstrass 3, Düdingen

#### I. Allgemeines

gestützt

- auf die Artikel 12, 24 und 38 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1);
- auf Artikel 2 und 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG; SGF 17.3);
- auf Artikel 1, 4 und 5 der kantonalen Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV; SGF 17.31);
- auf das kantonale Gesetz vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1);
- auf das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR; SGF 17.15);
- auf das kantonale Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1),

gibt die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) die vorliegende Stellungnahme ab zum Gesuch vom 10. April 2025 der Gemeinde Düdingen (die Gesuchstellerin) über die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Aufzeichnung gemäss Gesuchsformular.

#### II. Sachverhalt

Die fragliche Videoüberwachung ist beim Schulhaus Gänseberg, Gänsebergstrass 3, 3186 Düdingen vorgesehen.

Die Videoüberwachung besteht aus drei Kameras:

- 1 Stk. \_\_\_\_\_. Die Anlage ist durchgehend in Betrieb.
- 2 Stk. 8 \_\_\_\_\_. Der Server befindet sich passwortgeschützt in einem verschlossenen Raum des Schulhauses Gänseberg. Die Anlage ist während den folgenden Zeiten in Betrieb: Montag bis Sonntag von 18:00 bis 07:00 Uhr.

Dem Gesuch liegt ein Benutzungsreglement (BR) bei.

Zweck der Videoüberwachungsanlage ist die Überwachung des Velounterstands, des Hintereingangs sowie des unteren Pausenplatzes beim Schulhaus Gänseberg mit dem Ziel, Übergriffe auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen (Art. 1 Abs. 3 BR).

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die Angaben im Gesuch vom 10. April 2025 um Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Aufzeichnung, die Angaben aus dem Protokoll der Ortsbesichtigung vom 6. Juni 2025 und die angepassten Gesuchsunterlagen der Gemeinde, welche am 17. Juni der ÖDSMB durch das Oberamt des Sensebezirks (das Oberamt) übermittelt wurden. Am 17. Juni 2025 hat das Oberamt die ÖDSMB gebeten, ihre Stellungnahme abzugeben.

### **III. Erwägungen**

1. Zweck der Installation: Die Videoüberwachung hat zum Ziel, Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen (Art. 3 Abs. 1 VidG). Somit passt der Zweck, wie er durch die Gesuchstellerin in Artikel 1 Absatz 3 BR formuliert wird, in den Zweckbereich des VidG.

Die ÖDSMB macht darauf aufmerksam, dass die Videoüberwachung nicht verwendet werden kann, um Littering, Festen von Jugendlichen oder dem Drogenkonsum vorzubeugen: Dies fällt nicht in den Geltungsbereich der Videoüberwachung.

2. Risikoanalyse: Die Angaben zur Risikoanalyse führen die Übergriffe auf. Gemäss Gemeinde war in der Vergangenheit das Schulgebäude mehrmals von Vandalenakten betroffen. Die Scheiben der beiden hinteren Eingangstüren wurden eingeschlagen und Personen haben sich unbefugt Zugang zum Gebäude verschafft. Im Gebäude selbst wurden dann weitere Gegenstände demoliert (CHF 5'000). Auf dem Spielplatz wurden die Spielzeuggeräte beschädigt und Littering hinterlassen. Dies bedeutet einen grossen Mehraufwand für den Hauswart. Der Spielplatz wird auch während des Unterrichts von Kindern mit Eltern benutzt, die noch nicht zur Schule gehen. Ausserdem gilt der Ort auch als Treffpunkt für Jugendliche für "Partys", an welchen u.a. Alkohol und Drogen konsumiert werden.

Getroffene Präventionsmassnahmen beinhalten eine erhöhte Polizeipräsenz. Auf Gemeindeseite wurde die Bürgernahe Polizei avisiert, vermehrt Kontrollen am Standort durchzuführen. Die dauerhafte Überwachung durch eine private Sicherheitsfirma scheint unverhältnismässig und würde enorme Kosten generieren. Auch eine Überwachung durch das Lehrpersonal ist nicht zielführend und liegt nicht in seinem Aufgabenbereich.

3. Ort der Videoüberwachungsanlage: Das vorliegende System sieht drei Kameras vor.

Die Kamera 1 nimmt nur den Velounterstand auf. Der Rest wird geschwärzt (z.B. Weg oder Strasse nebenan, umliegende Häuser usw.). Sie ist durchgehend in Betrieb. Die Kamera ist verhältnismässig und kann bewilligt werden.

Die Kamera 2 nimmt die Eingänge auf. Der Rest wird geschwärzt (z.B. Weg oder Strasse nebenan,

umliegende Häuser usw.). Sie ist von 18:00 Uhr bis 7:00 Montag bis Sonntag in Betrieb. Die Kamera ist verhältnismässig und kann bewilligt werden.

Die Kamera 3 nimmt den hinteren Teil des Spielplatzes auf. Nach der Ortsbesichtigung hat die Gemeinde beschlossen, den Standort der Kamera nach hinten zu verlegen, um zu vermeiden, dass der ganze Spielplatz überwacht wird. Die Überwachung erfolgt demnach für den hinteren Teil des Spielplatzes. Die ÖDSMB begrüßt diese Neuorientierung der Kamera 3. Die umliegenden Häuser sind einzuschwären, falls sie aufgenommen werden. Die Kamera 3 ist von Montag bis Sonntag von 18:00 Uhr bis 7:00 in Betrieb. Die Kamera ist verhältnismässig und kann bewilligt werden.

4. Aufnahme und Aufbewahrung der Daten - Datensicherheit: Gemäss Angaben des Gesuchstellers können die Bilder durch die/den technische/n Sachbearbeiter/in und die/den Abteilungsleiter/in LKS der Gemeindeverwaltung Düdingen eingesehen werden (Art. 2 Abs. 2 BR). Die Aufnahmen werden lokal gespeichert. Das System funktioniert in einem geschlossenen Kreislauf. Es besteht weder ein externes Back-up noch ein externes Datenhosting (Art. 5 Abs. 3 BR). Sowohl die Übertragung als auch die Speicherung der Daten ist verschlüsselt (Art. 5 Abs. 5 BR). Es findet nach Angaben des Gesuchstellers also keine Auslagerung statt (Art. 18 ff DschG). Gemäss Ortsbesichtigungsprotokoll ist das Videoüberwachungssystem nicht mit den anderen geplanten Videoüberwachungssystemen der Gemeinde oder dem IT-Netz der Gemeinde verbunden.

Die Wartungsfirma Häni Security hat gemäss Ortsbesichtigungsprotokoll einen (Fern-)Zugriff auf die Anlage. Der Zugriff darf nur im Rahmen von technischen Kontrollen, technischen Problemen oder Wartungsarbeiten erfolgen. Ein Vertrag mit der Wartungsfirma ist zu erstellen, welcher die organisatorischen und technischen Massnahmen beinhaltet.

Das BR ist wie in Artikel 8 Absatz 3 BR wie folgt zu ergänzen (wie im Musterreglement): «*Der Vertrag ist dem Benutzungsreglement als Anhang beigefügt. Er enthält die vom verantwortlichen Organ geforderten organisatorischen und technischen Massnahmen sowie eine Vertraulichkeitsklausel.*»

Die ÖDSMB stellt Vorlagen, die angepasst werden können, für solche Vertraulichkeitsklauseln zur Verfügung (unter: Datenschutz, Leitfaden für die Gemeinden, Werkzeugkasten): [www.fr.ch/de/staat-und-recht/transparenz-und-datenschutz/leitfaden-fuer-die-gemeinden/werkzeugkasten](http://www.fr.ch/de/staat-und-recht/transparenz-und-datenschutz/leitfaden-fuer-die-gemeinden/werkzeugkasten)

5. Datenbearbeitung: Die Daten werden nicht in Echtzeit angesehen (Art. 4 Abs. 1 und 2 BR) und dürfen nur für den in Artikel 1 Abs. 3 definierten Zweck verwendet werden. Die Bilder werden nur wenn nötig – bei nachgewiesenem Übergriff – angesehen (Art. 4 Abs. 3 BR). Der Zugriff erfolgt am jeweiligen Arbeitsgerät (kein Zugriff über ein Telefon oder ein Tablett) Es wird den befugten Personen eine persönliche Zugriffsberechtigung mit Passwort erteilt. Das starke Passwort wird regelmässig geändert, eine doppelte Authentifizierung wird empfohlen (Art. 5 Abs. 1 BR): Wenn zum Beispiel der Server gestohlen wird, erhöht eine doppelte Authentifizierung die Sicherheit. Jede Aktivität an der Anlage wird automatisch aufgezeichnet und aufgrund der Kontroll- und/oder Wiederherstellungspflicht in einem Verzeichnis erfasst (Art. 5 Abs. 2 BR).

6. Künstliche Intelligenz: Gemäss Angaben werden keine Töne aufgenommen. Dem verantwortlichen Organ wird nicht gestattet, Funktionen zu benutzen, welche die Gesichtserkennung, die Datenauswertung oder jegliche weitere Funktion der künstlichen Intelligenz ermöglichen. Dies sieht das BR in Artikel. 4 Absatz 9 auch vor.

7. Geeignete Kennzeichnung des Systems: Auf das System muss geeignet hingewiesen werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VidG), zum Beispiel durch ein Piktogramm, und das verantwortliche Organ muss

erwähnt sein. Diese Kennzeichnung ist in Artikel 7 BR vorgesehen und in der übermittelten Dokumentation aufgeführt.

8. Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung: Die Datensammlungen müssen vor ihrer Eröffnung gemäss Artikel 38 ff DSchG bei der ÖDSMB angemeldet werden.

#### **IV. Schlussfolgerung**

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation gibt zum Gesuch der Gemeinde Düdingen, Hauptstrasse 27, Postfach 85, 3186 Düdingen (beim Schulhaus Gänseberg, Gänsebergstrass 3, 3186 Düdingen) für ein Videoüberwachungssystem mit Datenaufzeichnung folgende Stellungnahme ab:

- **Positive Stellungnahme** für die drei Kameras (mit Auflagen).

Es müssen folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. Blickwinkel: Falls die Kamera 3 umliegende Häuser aufnimmt, sind diese einzuschwärzen.
- b. Risikoanalyse: Das verantwortliche Organ muss das System der Videoüberwachung innerhalb von drei Jahren neu bewerten.
- c. Verhältnismässigkeit: Die Kameras nehmen die Eingänge und den hinteren Teil des Spielplatzes mit den angegebenen Zeiten auf. So wird dies in der Dokumentation aufgeführt.
- d. Datensicherheit: Die Erwägungen zur Datensicherheit sind gemäss Ziffer 4 zu respektieren. Eine doppelte Authentifizierung ist empfohlen.
- e. Datenbearbeitung: Die Erwägungen zur Datenbearbeitung sind gemäss Ziffer 5 zu respektieren. Dies geht aus dem BR hervor.
- f. Künstliche Intelligenz: Die Gesichtserkennung und die Datenanalyse sind verboten. Dies geht aus dem BR hervor.
- g. Eine geeignete Kennzeichnung nahe der videoüberwachten Zone muss installiert werden. Dies geht aus den Gesuchsunterlagen hervor.
- h. Anmeldung der Datensammlung, gemäss Art. 38 ff DschG.

#### **Bemerkungen:**

- > Jede Änderung der Installation und/oder Änderung ihres Zwecks muss angezeigt werden. Die Behörde behält sich das Recht vor, ihre Stellungnahme zu ändern (Art. 5 Abs. 3 VidV).
- > Art. 58 ff DSchG werden vorbehalten.
- > Die Stellungnahme wird veröffentlicht.

Martine Stoffel  
Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

#### **Beilage**

---

Bewilligungsgesuch